

Schwerin, den 17.11.2022

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Agrarausschusses**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE
**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen
Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in
Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 8/1491 -

hier: **Beantwortung des Fragenkataloges durch die Landesenergie- und
Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH (LEKA MV)**

Fragen und Antworten zur Ausschussanhörung

1. Führt die Verlagerung von Zuständigkeiten von den Unteren Naturschutzbehörden (uNB) zu den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) Ihrer Meinung nach zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen?
 - a) Welches sind die Hauptgründe für die bisherigen Verzögerungen von Stellungnahmen der uNB?
 - b) Welches sind die Gründe für häufig hohe Auflagen oder Ablehnungen für bzw. von Genehmigungsanträgen für die Errichtung von Windkraftanlagen?
 - c) Sind es ausschließlich Verzögerungen im Bereich der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, die zu einer Gesamtverzögerung der Genehmigungsverfahren führen oder gibt es nach Ihrer Kenntnis weitere Hindernisse?

Personalmangel

Artenschutzrechtliche Anforderungen mit starkem Fokus auf Individuen- statt Populationsschutz, schwer handhabbare gesetzliche Vorgaben bzw. weite Ermessensausübung mit fehlenden/wenig Vorgaben für einheitliche Rechtsanwendung (u.a. fehlender Windenergieerlass)

Veränderungen in der Artenstruktur im Vorhabengebiet führt zu Neubegutachtungen

2. Welche Regelungen in der Vergangenheit haben zur deutlichen Verlängerung der Bearbeitungszeit von Stellungnahmen und höheren Anforderungen geführt?

s. Frage 1

3. Kommt es in anderen für die Errichtung von Windkraftanlagen wichtigen Bereichen, zum Beispiel beim Netzausbau, ebenfalls zu Verzögerungen und wenn ja, sind hier Naturschutzbelange entscheidend oder gibt es weitere Umstände, die zu einer Verzögerung führen und wenn ja, welche?

Ja, Netzausbau insbesondere für „Stromautobahnen“ von Nord- nach Süddeutschland, wobei auch hier erhebliche Verzögerungen im Genehmigungsverfahren bestehen

Gründe: allgemein umfangreiche Verfahrensvorgaben (Raumordnung, Alternativenprüfung, eigentliches Genehmigungsverfahren), fachrechtliche Vorgaben (insb. auch Natur- und Artenschutz, aber auch Fragen von Immissionsschutz) sowie Verzögerungen durch Klageverfahren

Weiterhin relevant für Verzögerungen: Materialverfügbarkeit (Lieferkettenprobleme) sowie Fachkräftemangel und perspektivisch auch knappe Hilfsmittel (Kräne)

4. Wie ist die Zuständigkeit für Bewertung naturschutzfachlicher Unterlagen im Rahmen von BImSchG-Genehmigungsverfahren in anderen Bundesländern organisiert?

Unbekannt – recherchieren oder auf die SUR hoffen?

5. Welche weitere Maßnahmen des Landes (z. B. im Denkmalschutz), nicht nur bezogen auf die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen, könnten Ihrer Meinung nach eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und Errichtung von Windkraftanlagen bewirken?

- Vorrang von erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG 2021 durch entsprechende Aufnahme in Fachgesetze (insb. LNatSchG und DenkmalG) sicherstellen
- Fiktion des Willens zur Nichtäußerung nach Ablauf der Monatsfrist bei der Behördenbeteiligung nach § 10 Abs. 5 S. 2 und 3 BImSchG vollumfänglich nutzen und nur in begründeten Ausnahmefällen von besonderer Relevanz Fristverlängerungen gewähren
- Einheitlichen Gesetzesvollzug durch Verwaltungsvorschriften (Windenergieerlass!) sicherstellen; Schaffung nachvollziehbarer, handhabbarer und rechtssicherer Kriterien und Anforderungen auf untergesetzlicher Ebene für die Anlagenzulassung
- Akzeptanzförderung und Vermeidung von Rechtsstreiten: Vereinfachung der Vorgaben für eine attraktive Teilhabe von Gemeinden und Anwohnerinnen und Anwohnern

6. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich des angestrebten Zeitpunkts des Inkrafttretens unter dem Aspekt, dass Personal für die in den StÄLU nach diesem Gesetzentwurf zu besetzenden Stellen gefunden werden muss?

Verwaltungsseitig zu beurteilen

Relevanter ist die Frage, wie der Übergang von bereits laufenden Verfahren gestaltet wird, ob Mitwirkungspflichten der Landkreise bestehen, ob und wenn ja wie etwaige Vorgänge von den uNB zu den StÄLU gelangen. Vermieden werden sollte, dass auch bereits fortgeschrittene Verfahren (ggf. kurz vor Stellungnahme stehend) bei den StÄLU nochmal von vorne beginnen

7. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, externe Gutachter für die zukünftig durch die neu in den StÄLU anzustellenden Mitarbeiter geleisteten Aufgaben heranzuziehen?

Aufbau eigener Kapazitäten vorzugswürdig, da zweifellos auch zukünftig mit den steigenden Ausbauzielen mehr Personal benötigt werden wird

Für Übergangsphasen, bei erhöhtem Arbeitsanfall, personellen Engpässen im Einzelfall sinnvoll und zu prüfen

8. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, das in Frage 2 genannte Vorgehen auch generell stärker anzuwenden und wie schätzen Sie dabei die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Antragsteller zur Errichtung einer Windenergieanlage die zusätzlich entstehenden Kosten übernehmen, wenn dadurch eine erhebliche zeitliche Straffung des Genehmigungsverfahrens möglich ist?

Frage bezieht sich ersichtlich auf Frage 7, d.h. auf die Möglichkeit, externe Gutachter einzubinden

Bereits heute umfassende Vorarbeiten und Gutachten durch Vorhabenträger notwendig und auch Nachforderungen der uNB etwa betreffen häufig vom Vorhabenträger beizubringende Unterlagen. Fraglich, ob externe Begutachtung auf Kosten des Vorhabenträgers bei einem begrenzten Pool an geeigneten Gutachtern nicht zu Interessenkollisionen führen kann. Außerdem wohl sinniger, die

notwendigen personellen Kapazitäten selbst vorzuhalten, da zukünftig von steigender Zahl von Genehmigungsverfahren auszugehen ist.

9. Wie bewerten Sie die Gefahr, dass die Mitarbeiter, die aktuell in den unteren Naturschutzbehörden für die naturschutzrechtlichen Aspekte des Genehmigungsverfahrens einer Windenergieanlage zuständig sind, sich auf die angedachten Stellen in den StÄLU bewerben und somit ein weiter ansteigender Personalbedarf in den unteren Naturschutzbehörden entsteht?

Individuelle Entscheidung der jeweiligen Mitarbeiter

Möglichkeit für Wechsel besteht, aber durch wegfallende Zuständigkeit der uNB kann auch von einem sinkenden Personalbedarf ausgegangen werden

10. Wie hoch schätzen Sie die mögliche Zeitersparnis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Windenergieanlage durch die in diesem Gesetzentwurf angedachten Maßnahmen ein?

Konkret nicht möglich, da nach wie vor abhängig vom Verwaltungsvollzug, der Qualifikation der Mitarbeiter

Wichtig: geeignete Übergangsregeln, um ein Abreißen von bereits positiv laufenden Bearbeitungen durch die uNB zu vermeiden, was zu Verzögerungen führen würde

11. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf generell? (Gehen sie dabei bitte auf die für sie wichtigsten/entscheidenden Punkte als auch die generelle Eignung des Gesetzentwurfs für den angedachten Zweck ein.)

Generell als geeignete Beschleunigungsmaßnahme positiv, aber als Baustein nur eine von weiteren notwendigen Maßnahmen (s. insb. Frage 5)

12. Welche Auswirkungen des beschleunigten Windkraftausbaus erwarten Sie auf die heimische Fauna, insbesondere auf geschützte Vogel und Fledermausarten?

13. Erwarten Sie, dass die Umsetzung des Gesetzes zu einer Verminderung des Artenschutzes führt?

Nein. Die Vorgaben für den Artenschutz werden durch das Gesetz nicht berührt. Diese sind sowohl von uNB als auch dann den StÄLU für ein gesetzeskonformes Verwaltungshandeln anzuwenden.

14. Welche Nachteile sehen Sie in der Übertragung naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten von den Naturschutzbehörden an die StÄLU?

- „alle Verfahren auf Null“, d.h. bei fehlender Übergangsregelung beginnen alle (auch fortgeschrittene) Beteiligungsverfahren von vorne → Notwendigkeit einer Übergangsregelung s.o.
- Fraglich, ob hinreichend schnelle Besetzung der dafür notwendigen Stellen mit qualifiziertem Personal möglich

15. Wie bewerten Sie als Alternative die Schaffung zusätzlicher, zweckgebundener Stellen in den Naturschutzbehörden?

Gefahr von weiterhin divergierender Verwaltungspraxis in den verschiedenen Landkreisen

16. Kann dieser Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen beitragen? Sehen Sie hierin für sich eine Verbesserung?

Ja. Aufgrund fehlender persönlicher Betroffenheit keine persönliche Verbesserung.

17. Sehen Sie die naturschutzrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren durch die Änderungen der Zuständigkeiten ausreichend gewürdigt?

Ja. S. Frage 13

18. Sehen Sie aus naturschutzfachlicher Sicht den dazu vorgesehenen Personalaufwuchs von insgesamt 30 Stellen bis Ende 2023 als ausreichend?

Kann ich nicht beurteilen.

19. Wie beurteilen Sie die Entlastung der kommunalen Verwaltung mit dieser Verlagerung der Zuständigkeiten?

Entlastung gegeben.

20. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in dieser Zuständigkeitsverlagerung?

Nachteile s. Frage 14

Vorteile: 11

21. Wie kann aus Ihrer Sicht eine weitere Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen erfolgen? Welche Möglichkeiten sehen Sie dazu beim Landesgesetzgeber?

s. Frage 5

22. Inwieweit ist davon auszugehen, dass Genehmigungsverfahren im Bereich von Windkraftanlagen durch die oberste Umweltbehörde zügiger bearbeitet werden können, als durch die unteren Behörden?

S. Frage 10

23. Welche Erkenntnisse liegen Ihnen über die Positionierung der Europäischen Union zu den Festlegungen im Wind an Landgesetz (überragendes öffentliches Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit) versus Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vor?

Keine.

24. Welche Erkenntnisse liegen Ihnen aktuell über die Ausschreibungsergebnisse für Windenergieanlagen-Kapazitäten durch die Bundesregierung vor?

Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf die ausschreibungsdurchführende Stelle, die Bundesnetzagentur, verwiesen:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/start.html

25. Seitens der Landesregierung wurde angekündigt, das Gesetzgebungsverfahren bis zum Ende des Jahres abgeschlossen zu haben. Wie bewerten Sie diese Verfahrensweise vor dem Hintergrund, dass Gesetze in einem geordneten Verfahren (zwei Lesungen plus Anhörung, nach Überweisung des Gesetzes ist der Landtag) erfolgen sollten?

Der Gang des parlamentarischen Verfahrens liegt in der Hand des Landtages als verfassungsmäßiges Legislativorgan.

26. Für welche anderen Investitionsbereiche (Glasfaser-Ausbau, Verkehrsinfrastruktur) sieht die Landesregierung Beschleunigungsbedarfe?

Frage richtet sich an die Landesregierung

27. Wie sollen negative Auswirkungen des verstärkten Ausbaus von Windenergieanlagen an Land auf die Avifauna (Vogelwelt), die Preisgestaltung für Energie (steigendes Netzentgelt, steigende Redispatchkosten) und der Betroffenen künftig vermieden werden?

Vielfältige Ansätze, die in Wirkungen und Wechselwirkungen bedacht werden müssen.

Zu den konkreten Punkten: europarechtliche Vorgaben zum Artenschutz beanspruchen weiterhin Geltung, worüber auch der Schutz der Avifauna erfolgt.

Steigende Netzentgelte liegen u.a. auch in kostenintensiven Netzoptimierungs-, -verstärkungs- und -ausbaumaßnahmen begründet – diese sind jedoch für die Schaffung der notwendigen Energieinfrastrukturen unerlässlich. Ansätze für bundesweit einheitliche Netzentgelte auch auf der Verteilnetzebene sowie ggf. Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten (wie im Rahmen der Energiepreiskontrolle des Bundes vorgesehen) sind denkbare Maßnahmen

Steigende Redispatchkosten u.a. mit Redispatch 2.0 adressiert (Einbeziehung von erneuerbaren Erzeugern) sowie mittelfristig insb. durch Netzausbau, Speicherkapazitäten und Sektorenkopplung, so dass hinreichende Kapazitäten für Transport aber auch Umwandlung bestehen

28. Inwieweit sind die derzeit in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehenden Verteil- bzw. Übertragungsnetze in der Lage, zusätzliche Strommengen aus Windkraftanlagen kurzfristig aufzunehmen?

Da stellt sich die Frage in welchem Zeitraum sowohl der Windenergieausbau als auch der damit einhergehende Ausbau der Netze synchronisiert wird. Eine pauschale Antwort ist hier nicht möglich.

29. Inwieweit erachten Sie die bisherigen Kriterien der Landesregierung zur Ausweisung von Eignungsgebieten für erneuerbaren Energieanlagen als ausreichend bzw. sehen Sie Änderungsbedarf?

Die Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten obliegen den jeweils zuständigen Regionale Planungsverbänden. Änderungsbedarf gibt es durch die Ziele aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, welches ab 01.02.2023 gilt.